

7. 1. Wie ist der Streitwert eines Anspruchs auf Feststellung der Verpflichtung zum Schadensersatz zu berechnen, wenn es sich um die Zahlung einer unter §§ 843, 844 BGB. fallenden Geldrente handelt?

2. Muß der Führer eines schweren Kraftwagens auf einer geraden, übersichtlichen Fernverkehrsstraße innerhalb einer bebauten Ortschaft die Geschwindigkeit unter das sonst zulässige Maß vermindern, weil dort immer einmal ein Hindernis auftreten kann? Ist er verpflichtet, vor einer geringen Abweichung vom rechten Rande der Fahrbahn den Winter zu zeigen oder in den Rückspiegel zu sehen?

ZB.D. §§ 3, 9. O.R.G. § 10 Abs. 3. R.F.G. § 7 Abs. 2. BGB. §§ 276, 339. Weim.Verf. Art. 131. Straßenverkehrs-Ordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) — StB.D. — §§ 1, 9, 11.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 28. Januar 1941 i. S. Deutsche Reichs-
post (Bekl.) w. S. (Kl.). VI 92/40.

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Am 5. Juli 1938 fuhr der Kläger auf seinem Kleinstraßrad in S. auf der Reichsstraße Nr. 201 hinter einem zweiflügeligen Krafttrabe. Nachdem dieses einen von S. geführten Kraftomnibus der Beklagten überholt hatte, versuchte auch der Kläger, den Omnibus zu überholen, stürzte aber dabei mit seinem Rad und erlitt erhebliche Verletzungen. Die Straße liegt an der Unfallstelle noch in der geschlossenen Ortschaft. Die geteerte Fahrbahn ist gleichbleibend 4,20 m breit. Rechts und links von ihr laufen nichtabgesetzte Fußwege. Der Kläger hat die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Er behauptet, S. sei auf Spurzeichen der Krafträder zunächst an den rechten Rand der Leerbahn herangefahren, so daß das erste Kraftrad Platz zum Überholen gehabt habe. Als er, der Kläger, in der Überholung begriffen gewesen sei, habe S. plötzlich, ohne ein Zeichen gegeben zu haben, ganz nach links gelenkt, ihn infolgedessen mit dem Wagen gestreift und dadurch zu Fall gebracht.

Die Vordergerichte haben ein Verschulden des S. und mitwirkendes Verschulden des Klägers angenommen und den Schaden geteilt. Die Revision der Beklagten führte zur völligen Abweisung der Klage.

Gründe:

I. Das Berufungsgericht hat dem Kläger zwei Drittel des vollen Erwerbsverlustes bis zum 30. April 1940 zugebilligt, weil er nicht in der Lage gewesen sei, seine infolge des Unfalls beschränkte Arbeitsfähigkeit tatsächlich auszuwerten. Auch wenn danach mit einer gewissen Erwerbstätigkeit des Klägers gerechnet werden kann, ist doch noch auf Jahre hinaus, wahrscheinlich sogar dauernd, eine auf den Unfall zurückzuführende Erwerbsminderung anzunehmen. Da der Kläger ohne den Unfall in dem letzten Jahre vor dem 30. April 1940 rund 3000 RM., also monatlich rund 250 RM. verdient hätte, kann für die Bemessung des Streitwertes die dauernde Erwerbsminderung auf durchschnittlich 100 RM. im Monat angenommen werden. Da hier der Klageantrag nicht auf Zahlung von monatlich 100 RM.,

sondern nur auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz eines so hoch zu schätzenden Schadens geht, erscheint es gerechtfertigt, den Wert der zuerkannten zwei Drittel des Feststellungsanspruchs nicht wie im Falle eines Zahlungsantrages nach § 9 ZPO. auf den $12\frac{1}{2}$ -fachen, sondern in Ausübung freien Ermessens nach § 3 ZPO. nur auf den 10fachen Jahresbetrag festzusetzen, d. i. auf $\frac{2}{3}$ von 12000 = 8000 RM. Danach setzt sich der Streitwert der Revision zusammen aus den dem Kläger zuerkannten Beträgen von 2815,06 und 548,50 RM. sowie dem Werte der Feststellung mit 8000 RM., erreicht also die Revisionssumme von mehr als 10000 RM., so daß die Revision nicht nur nach § 547 Nr. 2 ZPO. wegen der Beurteilung aus Amtspflichtverletzung, sondern auch insoweit zulässig ist, als die Beurteilung auf § 7 Abs. 1 RFG. beruht.

Daß der Senat in einem den Streitwert für die Gebührenberechnung festsetzenden Beschlusse die Feststellung nur mit 4000 RM. bewertet hat, beruht auf der Erwägung, daß der Streitwert für einen dauernden Zahlungsanspruch von monatlich 100 RM. nach § 10 Abs. 3 RFG. für die Gebührenberechnung nur auf den 5fachen Betrag des einjährigen Bezuges zu berechnen wäre und es dem Sinne des Gesetzes widersprechen würde, der Gebührenberechnung bei einem bloßen Feststellungsansprüche mehr als den beim Zahlungsanspruch maßgebenden 5fachen Jahresbetrag zugrunde zu legen.

II. Das Berufungsgericht verneint, daß die Beklagte den ihr nach § 7 Abs. 2 RFG. offenstehenden Entlastungsbeweis erbracht habe, und nimmt sogar als erwiesen an, daß der Kraftwagenführer H. den Unfall durch Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt im Sinne des § 276 BGB. verschuldet habe (§ 339 BGB., Art. 131 WeimVerf.).

1. Es führt aus, die Geschwindigkeit des Wagens habe nicht weniger als 45 km/Std. betragen und sei damit zu hoch gewesen. Denn der Augenschein habe gelehrt, daß es gefährlich sei, mit dem Kraftomnibus in der Unfallsgegend eine solche Geschwindigkeit zu entfalten, falls das eine Bankett von einem Fußgänger benutzt und das andere in gleicher Höhe zu einem erheblichen Teile durch ein Fahrzeug versperrt werde. Sobald nämlich irgendein Hindernis auf- trete, womit auf einer sehr verkehrsreichen Straße in einer bebauten Gegend in gewissem Umfange stets zu rechnen sei, bleibe für einen breiten Kraftomnibus kein hinreichender Raum zum Ausweichen, so

daß der Fahrer darauf angewiesen sei, den Wagen abzubremfen. Ein rechtzeitiges genügendes Abbremsen eines so schweren Kraftwagens sei bei der genannten Geschwindigkeit jedoch schwierig. Wenn H. mit dem sehr breiten Wagen auf der engen Straße zwischen der Fußgängerin zur rechten und einer Milchkarre und den bei dieser stehenden zwei Personen zur linken Seite mit solcher Geschwindigkeit durchgefahren sei, so habe er die nach § 7 Abs. 2 KFG. gebotene erhöhte Sorgfalt nicht gewahrt.

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß die Straßenverkehrsordnung in der zur Zeit des Unfalls geltenden Fassung keine bestimmte Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge vorschrieb und daß deshalb H. nur verpflichtet war, die Geschwindigkeit in den durch die §§ 1 und 9 Abs. 1 Satz 1 StVO. in der Fassung vom 13. November 1937 gezogenen Grenzen zu halten. Es überspannt aber die Anforderungen, die an den Kraftwagenführer gestellt werden konnten, wenn es meint, bei der festgestellten Verkehrslage sei eine Geschwindigkeit von 45 km/Std. so gefährlich gewesen, daß H. die nach § 7 Abs. 2 KFG. gebotene Sorgfalt verletzt habe. Die Reichsstraße Nr. 201 ist eine Fernverkehrsstraße, die für den schnellen Kraftwagenverkehr bestimmt ist und nach beiden Richtungen mehrere hundert Meter weit gerade verläuft. Daß sie nicht übersichtlich gewesen wäre, ist weder festgestellt, noch auch nur behauptet worden. Daß auf dem rechten Fußweg eine Fußgängerin in derselben Richtung ging und auf dem linken Fußweg in etwa gleicher Höhe zwei Personen mit einer Milchkarre standen, beeinträchtigte für H. weder die Sicht, noch behinderte es ihn irgendwie im Fahren auf der geteerten Fahrbahn. Es ist nicht festgestellt und nicht einmal behauptet worden, daß zur Zeit des Unfalls auch nur seitlich der Fahrbahn irgendeine Gefahrenquelle — etwa eine Schar spielender Kinder oder dergleichen — gewesen wäre, die den H. genötigt hätte, sich auf die Möglichkeit, den Wagen auf kurze Entfernung zum Stehen bringen zu müssen, vorzubereiten und deshalb seine Geschwindigkeit herabzusetzen. Daß auf einer verkehrsreichen Straße in der bebauten Ortschaft immer einmal ein Hindernis, das zu schnellem Halten nötig, auftreten kann, rechtfertigt es nicht, und insbesondere nicht auf einer Fernverkehrsstraße, von dem Kraftfahrer eine solche Beschränkung der Geschwindigkeit zu fordern, daß er jederzeit auf kurze Entfernung rechtzeitig halten kann. Im vorliegenden Falle konnte solche Anforderung um so

weniger gestellt werden, als zur Zeit des Unfalls kein starker Verkehr auf der Straße herrschte, die Fahrbahn vor dem Kraftwagen vielmehr völlig frei war bis auf das andere Straßrad, das ihn gerade überholt hatte und schneller als er fuhr, ihn also nicht behindern konnte.

Da hiernach die Geschwindigkeit des Postomnibus nicht zu hoch gewesen ist, kann unerörtert bleiben, ob nicht auch, wie die Revision geltend macht, die nach der Ansicht des Berufungsgerichts zu große Geschwindigkeit des Postwagens für den Sturz des Klägers deshalb nicht ursächlich gewesen ist, weil die streifende Berührung zwischen dem Kläger und dem langsamer als dieser fahrenden Kraftwagen um so gefährlicher geworden wäre, je größer der Unterschied zwischen den Geschwindigkeiten beider Fahrzeuge gewesen, d. h. je langsamer der Postwagen gefahren wäre.

2. Das Berufungsgericht erkennt an, daß H. nicht hart am Straßenrand an der Fußgängerin habe vorbeifahren dürfen, sondern ihr habe ausweichen müssen, daß deshalb sein Ausweichen an sich nicht zu beanstanden sei, und daß er auch nicht plötzlich scharf abgebogen, sondern — was an sich sachgemäß gewesen sei — in flachem, langgestrecktem Bogen um die Frau herumgefahren sei. Es meint aber, er sei dabei zu weit nach links gefahren; denn die festgestellte Spur ergebe, daß der Wagen mit dem linken Hinterrad bis auf 0,85 m an den linken Rand der Leerbahn herangekommen sei und damit tatsächlich die Straße gesperrt habe. Darin sieht das Berufungsgericht ein Verschulden.

Demgegenüber beruft sich die Revision mit Recht auf die vom Berufungsgericht festgestellten Maße, bei denen (wie näher ausgeführt wird) der Wagen sich nur bis auf 0,90 oder 0,95 m von dem rechten Rande der Fahrbahn entfernt haben kann. Dieser Abstand von 0,90 oder 0,95 m vom rechten Rande bedeutete kein unnötig weites Hinüberfahren nach links. Denn er ging nicht über das Mindestmaß von etwa 1 m Abstand hinaus, den ein vorsichtiger Kraftfahrer einhält, wenn er an einem neben dem rechten Rande der Fahrbahn mit ihm in gleicher Richtung gehenden Fußgänger vorbeifährt. Da im vorliegenden Falle vor dem Kraftwagen auf der Fahrbahn kein Hindernis war, hätte H. sogar gegen die gebotene Sorgfalt verstoßen, wenn er der auf dem Fußweg an der Kante nach dem Fahrbamm zu gehenden Fußgängerin weniger weit ausgewichen wäre. Wenn H.

daher, um dem ersten Krafttrader die Überholung zu ermöglichen, ganz rechts herangefahren war, hat er mit einem sich bloß 0,90 oder 0,95 m vom Rande entfernenden flachen Bogen um die Fußgängerin herum nur jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt beobachtet.

3. Diese geringe Abweichung von der eben vorher eingehaltenen Richtung hart am rechten Rande der Fahrbahn brauchte *S.* nicht, wie das Berufungsgericht meint, anderen Verkehrsteilnehmern anzuzeigen. Die Unmöglichkeit, längere Zeit hindurch genau dieselbe Richtung einzuhalten, schließt es von vornherein aus, den § 11 StB.D. dahin auszulegen, daß vor jedem noch so geringen Abweichen ein Richtungszeichen gegeben werden müßte. Daß das nicht der Sinn des § 11 ist, ergibt auch die dazu erlassene Durchführungsanweisung, in der es heißt: „Gegen das kurze Abwinken beim Anfahren nach einem Halten sowie bei geringem Abweichen von der bisherigen Fahrtrichtung, z. B. vor einem Überholen, ist nichts einzutenden, falls . . . Vorgeschieden ist das Abwinken lediglich zum Anzeigen einer beabsichtigten Änderung der Fahrtrichtung.“ Im vorliegenden Falle handelt es sich bei dem Vorbeifahren an der Fußgängerin nicht einmal um ein Überholen im Sinne des § 11 StB.D., da die Fußgängerin nach der Feststellung des Berufungsgerichts nicht auf der Fahrbahn, sondern auf dem daneben liegenden Fußwege gegangen ist. Das geringe Abweichen nach links führte nur einen ausreichenden Abstand vom Rande der Fahrbahn herbei, wie er nach § 1 StB.D. geboten war, um eine Gefährdung der Fußgängerin zu vermeiden; und mit der Einnahme dieses Abstandes mußte, wie das Berufungsgericht bei der Erörterung des mitwirkenden Verschuldens des Klägers zu dessen Lasten mit Recht annimmt, jeder andere Verkehrsteilnehmer ohne weiteres rechnen, sobald das erste Krafttrader die Überholung beendet hatte und deshalb für den Führer des Kraftwagens die Notwendigkeit, scharf rechts zu fahren, aufgehört hatte. Auch die äußerste Sorgfalt gebot deshalb dem Führer des Kraftwagens nicht, den nicht über 0,90 oder 0,95 m Abstand vom Straßenrande hinausgehenden flachen Bogen durch Herausstellen des Winters anzuzeigen.

4. Es bedeutet endlich auch eine Überspannung der an den Kraftfahrer zu stellenden Anforderungen, wenn das Berufungsgericht meint, *S.* hätte sich vorher durch einen Blick in den Rückspiegel vergewissern müssen, ob die Straße hinter ihm frei sei. In der Durchführungsanweisung zu § 11 StB.D. heißt es allerdings im Zusammen-

hange mit den oben mitgeteilten Sätzen: „Sorgfältig handelt dabei ein Fahrzeugführer, wenn er sich vor dem Anfahren oder Überholen durch Blick auf die Fahrbahn — vor allem auch nach rückwärts — oder in den Rückspiegel davon überzeugt, daß seine Absicht ohne Gefahr für andere, insbesondere für nachfolgende Verkehrsteilnehmer, ausgeführt werden kann.“ Doch im vorliegenden Falle handelt es sich, wie schon unter 3 ausgeführt, nicht um ein Überholen im Sinne des § 11 StVO. Abgesehen davon aber durfte sich G. bei der damaligen Verkehrslage darauf verlassen, daß ein ihm etwa folgender Verkehrsteilnehmer eine Überholungsabsicht rechtzeitig durch vernehmliche, nötigenfalls wiederholte Warnungszeichen anzeigen werde. In einem Augenblick, in dem er nach Beendigung der Überholung durch das erste Kraftrad nicht mehr hart am rechten Rande zu fahren brauchte und genötigt war, die Fußgängerin rechts und die beiden anderen Personen links an der Milchtarre zu beobachten und nach beiden Seiten einen angemessenen Abstand einzuhalten, um keinen dieser Leute zu gefährden, brauchte er sich nicht auf die Möglichkeit einzustellen, daß gerade bei seiner Durchfahrt zwischen den genannten drei Personen ein hinter ihm kommender Verkehrsteilnehmer den — vom Berufungsgericht mit Recht dem Kläger als Verschulden angerechneten — Versuch machen werde, ihn seinerseits zu überholen. Denn selbst wenn er vor der Vorbeifahrt an der Fußgängerin ein Suppenzeichen des Klägers gehört haben würde, hätte er die Vorbeifahrt in gehörigem Abstande nicht zu unterlassen brauchen, sondern hätte sich darauf verlassen dürfen, daß der hinter ihm Kommende mit der Überholung warte, bis er ihm durch erneutes Heranfahren nach rechts zu erkennen geben werde, daß er bereit sei, sich überholen zu lassen; er hätte auch auf ein Suppenzeichen des Klägers hin weder mit Rücksicht auf diesen weiter hart am Rande der Fahrbahn zu fahren brauchen und die damit verbundene Gefährdung der Fußgängerin in Kauf nehmen müssen, noch die Pflicht gehabt, etwa seinen Wagen anzuhalten, um dem Kläger zu ersparen, daß er mit dem Überholen wartete, bis der Postwagen an der Fußgängerin vorbeigefahren war.

Danach hat der Fahrer des Kraftwagens der Beklagten den Unfall weder durch Fahrlässigkeit im Sinne des § 276 BGB. verursacht, noch es in irgendeiner Weise an der nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt (§ 7 Abs. 2 RFG.) fehlen lassen. Damit entfällt

die Grundlage für jeglichen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte, sei es aus Amtspflichtverletzung, sei es aus Gefährdungshaftung, so daß der Kläger, ohne daß es noch einer Stellungnahme zu der Frage seines eigenen Verschuldens bedurfte, mit seiner Klage abgewiesen werden mußte.